

## Amtliche Bekanntmachung

# Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Betriebsassistenten/zur Betriebsassistentin (HwK)

*Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 12.11.2001 und der Vollversammlung vom 04.12.2001 erlässt die Handwerkskammer Kassel als zuständige Stelle nach § 42 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz in Verbindung mit § 91 und § 106 der Handwerksordnung folgende Besonderen Rechtsvorschriften:*

### § 1

#### **Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse besitzt, um qualifizierte organisatorische und betriebswirtschaftliche Aufgaben im kaufmännischen Bereich eines Handwerksbetriebes weitgehend selbständig ausüben zu können.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss "Betriebsassistent/Betriebsassistentin (HwK)".

### § 2

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellen- oder Abschlussprüfung im Handwerk bestanden hat und an einer einschlägigen Bildungsmaßnahme zum Betriebsassistenten/zur Betriebsassistentin (HwK) teilgenommen hat oder
- (2) an einer einschlägigen Bildungsmaßnahme zum Betriebsassistenten/zur Betriebsassistentin (HwK) teilgenommen hat und dessen Berufsausbildung im Handwerk nicht später als 12 Monate nach Abschluss der Bildungsmaßnahme endet.
- (3) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die

Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### § 3

#### **Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung**

- (1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Handlungsfelder:
  1. Grundlagen des Rechnungswesens und Controlling
  2. Grundlagen wirtschaftlichen Handelns im Betrieb
  3. Rechtliche und steuerliche Grundlagen
  4. Englisch/Fremdsprache.
- (2) Die Prüfung ist in allen Handlungsfeldern schriftlich durchzuführen. Sie ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Handlungsfeldern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht.
- (3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als fünf Stunden dauern. Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 20 Minuten je Prüfling dauern.

### § 4

#### **Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Handlungsfeld eine mindestens ausreichende Leistung erbracht wurde.
- (2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszu-

stellen, aus dem die in den einzelnen Handlungsfeldern erzielten Noten hervorgehen müssen. Die Ergebnisse in den einzelnen Handlungsfeldern können zu einer Gesamtnote zusammengefasst werden. Sofern eine Zulassung nach § 2 Abs. 2 erfolgt ist, kann das Zeugnis erst bei Nachweis der bestandenen Gesellenprüfung ausgehändigt werden.

### § 5

#### **Anwendung anderer Vorschriften**

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Fortbildungsprüfungsordnung der Handwerkskammer Kassel vom 17. November 1994 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

### § 6

#### **Inkrafttreten**

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten nach ihrer Genehmigung durch die Oberste Landesbehörde am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die vorstehende Prüfungsordnung wurde vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung am 22.01.2002 mit AZ.: IV9-A-872.1.08 genehmigt und am 15.02.2002 in der Deutschen Handwerkszeitung (DHZ) Nr.- 4 veröffentlicht.

Kassel, den 15.02.2002  
HANDWERKSKAMMER KASSEL  
Präsident Hauptgeschäftsführer  
Gerhard Repp Klaus Schuchhardt